

Newsletter Arbeitssicherheit erstes und zweites Quartal 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht zu aktuellen Themen aus dem Bereich Arbeitssicherheit.

Auch das erste Halbjahr 2021 war maßgeblich durch die Coronapandemie bestimmt. Daher erhalten Sie hier die Themen von zwei Newsletters gesammelt.

Unfallversicherungsschutz im Homeoffice erweitert

Bei der Arbeit im Homeoffice gehen die beruflichen und privaten Tätigkeiten fließend ineinander über. Sollte dann zuhause ein Unfall passieren, besteht oftmals Unsicherheit über den Versicherungsschutz, da der Unfall nicht im betrieblichen Umfeld geschah.

Grundsätzlich gilt: Ein Unfall infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Arbeitsunfall und steht damit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Doch welche Tätigkeiten im Homeoffice zu einem Arbeits- bzw. Wegeunfall führen können und welche Handlungen nicht unter Versicherungsschutz stehen, ist nicht immer klar für die Betroffenen.

Versicherte Tätigkeiten im Homeoffice

Im Homeoffice sind alle Tätigkeiten während der Arbeitszeit versichert, die mit der Zielrichtung (sog. objektive Handlungstendenz) ausgeübt werden, dem Unternehmen zu dienen bzw. die betrieblichen Aufgaben zu erfüllen.

Tätigkeiten, die nicht mit der Handlungstendenz ausgeübt werden betrieblichen Interessen zu dienen, sind nicht versichert.

Im Einzelnen:

Wege im Homeoffice

Versichert sind innerhäusliche Wege, die in einem engen Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben stehen. Das heißt zum Beispiel: Fällt eine Versicherte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert. Auch ein Weg zum einem dienstlich genutzten Drucker wäre abgesichert.

Fällt eine beschäftigte Person hingegen die Treppe hinunter, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, wäre dies kein Risiko gegen das die gesetzliche Unfallversicherung schützt. Denn eigenwirtschaftliche – das heißt private – Tätigkeiten sind auch im Büro grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert. Auch andere private

Angelegenheiten im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z.B. Kinderbetreuung) sind keine gesetzlich unfallversicherten Risiken. Wenn hier etwas passieren sollte, so greift der Schutz der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Durch eine gesetzliche Erweiterung des SGB VII sind ab dem 18.06.2021 manche Wege im eigenen Haushalt zusätzlich versichert. Der Gesetzgeber hielt insbesondere in Bezug auf innerhäusliche Wege zur Nahrungsaufnahme oder zum Toilettengang während der Arbeitszeit eine Gleichbehandlung beim Versicherungsschutz für geboten. Daher besteht zu Hause dann Versicherungsschutz, wenn gleichartige Tätigkeiten bei Präsenzarbeit im Betrieb versichert wären. Dies gilt aber nicht für Unfälle, die sich bis einschließlich dem 17.06.2021 ereignet haben. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, da der Tag des Unfalls maßgeblich ist.

Wege aus dem Homeoffice zum Kindergarten und zurück

Durch die gesetzliche Änderung des SGB VII sind Unfälle auf Wegen aus dem Homeoffice und zurück nunmehr ebenfalls ab dem 18.06.2021 versichert, wenn sie erfolgen, um wegen der beruflichen Tätigkeit im Homeoffice am konkreten Tag Kinder fremder Obhut anzuvertrauen, also z.B. in den Kindergarten oder zur Kindertagespflegeperson zu bringen. Auch hier gilt: Die gesetzliche Neuregelung gilt nicht für Unfälle, die sich bis einschließlich dem 17.06.2021 ereignet haben. Maßgeblich ist der Tag des Unfalls.

Stand 18.06.2021

Lüften - Luftreiniger vs. Stoßlüften von Klassenräumen?

Sauerstoffgehalt und Temperatur sind wichtige Faktoren für ein gutes gesundes Lernen.

Diese Faktoren müssen auch in Bezug auf den Umgang mit der Corona-Pandemie eine vernünftige und abgewogene Berücksichtigung finden.

Um Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte vor zu viel Kohlendioxid (CO₂) sowie und einer möglichen Erkrankung an Covid-19 zu schützen, müssen entsprechende wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

In der Presse wird immer häufiger über die Wirksamkeit von sog. Luftreinigern berichtet, mit deren Hilfe die Virenbelastung von SARS-CoV-2 angeblich deutlich reduziert werden kann.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat sich bereits anlässlich des ersten Lockdowns mit der Frage der Wirksamkeit von Luftreinigern befasst.

Luftreiniger können eine ergänzende präventive Infektionsschutzmaßnahme sein. Sie können aber die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster oder raumlufttechnische Anlagen nicht ersetzen. Sie bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich. Daher müssen weiterhin die AHA-Regeln (Abstand halten, Hygienemaßnahmen beachten, Masken tragen) eingehalten werden. Ebenso können sie die Raumluft nicht von Kohlendioxid reinigen, das beim Ausatmen in die Raumluft abgegeben wird.

Luftreiniger bedürfen eines sachgerechten Einsatzes unter Berücksichtigung der herstellerspezifischen Angaben. Dabei sind verschiedene Randbedingungen zu beachten. Insbesondere ist die Dimensionierung und Positionierung im Raum sowie die

Berücksichtigung von thermischen oder stofflichen Lasten im betreffenden Raum zu nennen. Nicht außer Acht gelassen werden sollte eine mögliche Lärmbelastung beim Betrieb und der notwendige regelmäßige Wartungsbedarf einschließlich des Filterwechsels unter Beachtung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Bei der Entscheidung, ob Luftreiniger eingesetzt werden sollen, sind folgende Überlegungen hilfreich:

- Luftreiniger können die regelmäßige (Fenster-)Lüftung - alle 20 min für 3 bis 10 min, je nach Wetterlage – grundsätzlich nicht ersetzen.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die Reinigungsleistung ist in der Praxis nicht immer gewährleistet, da die Prüfung der Luftreiniger unter Laborbedingungen erfolgt. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine möglichst freie Anströmung der Zuluft gewährleistet wird, um die Funktionalität nicht einzuschränken.
- Der mit dem Betrieb der Luftreiniger einhergehende Lärm (Schalldruckpegel) sollte den Unterricht nicht nennenswert stören. Die Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt (IRK) empfiehlt, einen Schalldruckpegel von 40 dB (A) nicht zu überschreiten, da ab diesen Wert Lern- und Konzentrationsstörungen möglich sind.
- Die Aufstellung benötigt ausreichend Platz im Klassenraum. Je nach Raumgröße können auch zwei oder mehr Geräte erforderlich sein.
- Bei Luftreinigern, die mit UV-C – Licht arbeiten, ist noch nicht abschließend geklärt, wie lang die „Beleuchtungsstrecke“ sein muss, damit SARS-CoV-2-Viren sicher beseitigt werden.
- Bei Luftreinigern, die mit Ozon arbeiten, gibt es bislang keine Erfahrungen zur Raumbelastung mit Ozon oder dessen Abbauprodukten. Daher sollen diese Geräte möglichst nicht eingesetzt werden.
- Bei Luftreinigern, die mit Hochleistungsschwebstofffiltern (sog. HEPA-Filter) ausgestattet sind, müssen die Filter regelmäßig (unter Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen) getauscht werden, was laufende (Betriebs-)Kosten verursacht. Eine sachgerechte Entsorgung muss ebenfalls eingeplant werden.
- Luftreinigungsgeräte können die Aerosolkonzentration im Raum senken. Sie bieten aber keinen Schutz bei direkter Exposition z.B. durch Anhusten. Das AHA-Prinzip gilt weiterhin.

Fazit

Aus Sicht der Unfallkasse NRW ist der Einsatz von Luftreinigern nur in begründeten Einzelfällen sinnvoll. Vorrangig sollte ein konsequentes Lüftungsmanagement als geeignetes Mittel zur Reduzierung der

CO₂- Konzentration und der Aerosolbelastung in Verbindung mit den AHA-Regeln in der Atemluft eingesetzt werden.

Stand 05.07.2021

Coronavirus: Hinweise für Einsatzkräfte aktualisiert

Das Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen im Fachbereich Feuerwehren Hilfeleistungen Brandschutz der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlichte mit Stand vom 18. Mai 2021 eine Aktualisierung des Newsletters "Fachbereich AKTUELL" mit Hinweisen für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen.

Neben einigen redaktionellen Aktualisierungen wurden u.a. folgende Ergänzungen vorgenommen und gelb markiert:

- Hinweis auf z. B. Antigen-Schnelltests
- Hinweis auf Impfstatus der Einsatzkräfte
- Ausgefallene Prüfungen an Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen sind unverzüglich nachzuholen.

Sie erhalten diese Informationen im [Feuerwehrreport 5/2021](#).

Stand 21.05.2021

Seminare der Unfallkasse im zweiten Halbjahr 2021

Die Unfallkasse hat den Seminarbetrieb in Präsenz wieder aufgenommen. Dabei steht die Sicherheit unserer Teilnehmenden an erster Stelle, weshalb wir selbstverständlich die aktuellen gesetzlichen Vorschriften zur Corona - Pandemie einhalten und ein Hygiene- und Sicherheitskonzept mit Negativ-Testnachweis umgesetzt haben. Die detaillierten Informationen zu den konkreten Maßnahmen erhalten die Teilnehmenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von der Seminarorganisation. Für alle Fragen nutzen Sie gerne diese E-Mail-Adressen:

seminare.rheinland@unfallkasse-nrw.de

seminare.westfalen.lippe@unfallkasse-nrw.de

Anmerkung: Besonders die Seminare für Sicherheitsbeauftragte sind bereits traditionell stark gefragt. Sollten Sie hier Termine benötigen rechnen Sie mit 3 - 6 Monaten Vorlauf.

Stand 05.07.2021

Verschenktes Potenzial

Radfahren hält gesund, geht aber auch mit Unfallrisiken einher. Unternehmen, die den Umstieg ihrer Beschäftigten auf das Rad fördern wollen, sollten daher auch Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit zu erhöhen. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zum Tag der Verkehrssicherheit am 19. Juni 2021 hin. Im Rahmen ihrer Kampagne "kommmitmensch" werben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dafür, Verkehrssicherheit im Betrieb stärker zu thematisieren und die vorhandenen Angebote vom Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) und der gesetzlichen Unfallversicherung zu

nutzen. Tatsächlich ist hier noch Luft nach oben: In einer aktuellen Umfrage gab mehr als die Hälfte der Befragten an, dass der Weg zur Arbeit bei betrieblichen Unterweisungen zur Sicherheit und Gesundheit keine Rolle spiele. Dass Unternehmen für das Tragen eines Fahrradhelms werben, sagten sogar lediglich 11,8 Prozent. 71,6 Prozent verneinten dies. Verschenktes Potenzial, denn bereits einfache Maßnahmen reichen aus, die Sicherheit der Beschäftigten positiv zu beeinflussen.

Die Deutschen haben das Fahrrad wiederentdeckt. Und das nicht erst seit Corona. Viele nutzen das Rad auch für den Weg zur Arbeit und fördern damit ihre eigene Gesundheit. Verschiedene wissenschaftliche Studien kommen zu dem Schluss, dass Beschäftigte, die mit dem Fahrrad zur Arbeit kommen, im Durchschnitt seltener krankheitsbedingt bei der Arbeit fehlen als Auto- und ÖPNV-Nutzerinnen und -Nutzer.

Allerdings haben bislang nur wenige Unternehmen das Thema für sich entdeckt. Das zeigt eine aktuelle - von der gesetzlichen Unfallversicherung in Auftrag gegebene - [Umfrage des Marktforschungsunternehmens Civey](#) mit mehr als 7.500 Teilnehmenden. Lediglich ein knappes Viertel der Befragten gibt darin an, dass sich ihr Arbeitgeber für das Fahrrad als Verkehrsmittel einsetze, indem er die Nutzung attraktiv mache - beispielsweise mit finanziellen Anreizen, Duschen, Fahrradchecks oder Abstellräumen.

Diese Haltung spiegelt sich auch in der betrieblichen Verkehrssicherheitsarbeit: Die Frage, ob das Fahrrad bei der betrieblichen Unterweisung eine Rolle spielt, beantwortet nur knapp jede vierte befragte Person mit "ja". Mehr als die Hälfte der Befragten (53,4 Prozent) gibt sogar an, dass der Weg zur Arbeit bei den betrieblichen Unterweisungen gar nicht vorkomme. Auch auf das Fahrrad bezogene sicherheitsrelevante Maßnahmen bleiben bislang weitgehend unberücksichtigt: So beantworten mehr als 70 Prozent der Teilnehmenden die Frage, ob ihr Betrieb für Fahrradhelme wirbt, mit 'nein', obwohl gerade ein Helm im Ernstfall vor schlimmen Verletzungen bewahren kann.

"Verschenktes Potenzial aus unserer Sicht", meint Gregor Doepke, Leiter der Kampagne "kommitmensch" beim Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Denn aus dem Arbeitsschutz wisse man, dass sich Beschäftigte sehr wohl daran orientieren würden, wenn ihr Unternehmen sicheres und gesundes Verhalten fördere. „Gerade Führungskräfte haben in diesem Zusammenhang eine Vorbildfunktion. Wenn der Chef oder die Chefin einen Helm aufsetzt, macht das oft mehr Eindruck als jeder noch so gut gemeinte Hinweis.“ Zur Unterstützung von Führungskräften haben die gesetzliche Unfallversicherung und der Deutsche Verkehrssicherheitsrat im Rahmen der Kampagne die "Praxishilfe - Sicherheit auf allen Wegen" unter <http://www.praxishilfe-sicherheitaufallenwegen.de/> bereitgestellt, um mit einfachen Checklisten sehr schnell zielführende Vorgehensweisen und Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen im Straßenverkehr ableiten zu können.

Sorge macht dem DGUV-Kommunikationsleiter die Entwicklung der Unfälle mit dem Fahrrad. Denn die Zahl der Wegeunfälle mit dem Rad habe in den vergangenen zehn Jahren um mehr als die Hälfte zugenommen. Die sichere Nutzung des Fahrrades sollte zum innerbetrieblichen Gesprächsthema werden. Dabei unterstützen die gesetzliche Unfallversicherung und der DVR mit erprobten Online-Events oder Veranstaltungen vor Ort. Maßnahmen wie Fahrradaktionstage, das Training "Sicherheit für den Radverkehr", kostenlose Radchecks oder sichere Fahrradstellplätze anzubieten, könnte diesem Trend entgegenwirken und zusätzliche Sicherheit schaffen. "Diese Investitionen lohnen sich", so Doepke. "Denn weniger Unfälle bedeuten auch geringere Ausfallzeiten."

Stand 21.06.2021

„Es kann so einfach sein“ – DVR/UK/BG-Schwerpunktaktion sensibilisiert für Rücksicht im Straßenverkehr

Rücksichtvolles Verhalten im Straßenverkehr? Laut Umfragen ist das vielerorts leider Fehlanzeige*. Die diesjährige Schwerpunktaktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften (UK|BG) möchte deshalb unter dem Motto „Es kann so einfach sein“ für mehr Rücksichtnahme im Straßenverkehr sensibilisieren.

Tipps und Hinweise für ein gutes Miteinander

„Offenbar gibt es ein Missverhältnis zwischen dem idealen, dem gewünschten und dem wahrgenommenen Verhalten im Straßenverkehr“, sagt Prof. Dr. Walter Eichendorf, Präsident des DVR. „Mit unserer Schwerpunktaktion wollen wir dieses Missverhältnis aufzeigen und für mehr Rücksicht im Straßenverkehr werben.“ Die Aktion liefert alltagspraktische Tipps und gibt Hinweise für ein rücksichtsvolles Miteinander im Straßenverkehr. „Wir wollen die Menschen zu mehr Umsicht und Rücksicht ermuntern“, fasst Eichendorf zusammen. Ganz nach der Devise: Miteinander statt gegeneinander – denn gelassen läuft’s besser.

[Hier](#) finden Sie weitere Infos über die Schwerpunktaktion - kurz zusammengefasst.

Medien und Materialien für Versicherte und Betriebe

Um Beschäftigte über Gefährdungen und Rücksichtnahme auf Arbeits-, Dienst- und Schulwegen zu informieren, stehen Unternehmen, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen Filme, Seminarmaterialien und Präsentationen zu Verfügung. Zusätzlich können Aktionsbroschüren, Poster, Faltblätter sowie Aufsteller bestellt werden. Versicherte der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften können innerhalb des Aktionszeitraums (19. Juni 2021 bis 28. Februar 2022) zudem über die Webseite an einem Gewinnspiel teilnehmen. Es warten über 100 attraktive Sachpreise.

*Umfrage des ADAC, 2020: <https://www.adac.de/verkehr/standpunkte-studien/mobilitaets-trends/umfrage-flaechenkonkurrenz-verkehr/>

„Gefahrstoffe erkennt man am Geruch“: Populäre Irrtümer im Arbeitsschutz

Neues Merkblatt der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) räumt mit weit verbreiteten Vorurteilen auf!

„Lärmschwerhörigkeit ist heilbar“, „Alten Hasen passieren keine Unfälle“ oder „Unter Wolken gibt’s keinen Sonnenbrand“: Aufsichtspersonen oder Sicherheitsfachkräfte stoßen in den Betrieben immer wieder auf Aussagen, die schlichtweg falsch sind. Wenn sie dann sogar die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährden, können solche Annahmen fatale Folgen haben. Andere belasten die Betroffenen mit unnötigen kosten- oder zeitintensiven Vorgehensweisen, wie z. B. die Annahme, dass nach jedem Arbeitsunfall ein Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin aufgesucht werden muss.

Das neue Merkblatt „Populäre Irrtümer im Arbeitsschutz“ (A 039) der BG RCI möchte mit über 40 Fehlannahmen aufräumen. Die sicherheits- und gesundheitsrelevanten Irrtümer stammen u. a. aus den Themenkreisen Absturz, Explosionsgefahr, elektrischer Strom, Arbeiten im Steinbruch, Leitern, Instandhaltungsarbeiten, Schutzhandschuhe, Transportmittel oder UV-Schutz. Die Kapitel starten mit einem plakativ dargestellten Irrtum,

der mit wenigen Fakten richtiggestellt und um praxisnahe Hinweise für eine korrekte Vorgehensweise ergänzt wird.

Auf erfrischend unkonventionelle Art und optisch boulevardesk aufgemacht lädt die Publikation zum Blättern und Schmökern ein. „Nach der Weltausstellung kommt der wieder weg“ (Alexandre Dumas 1889 über den Pariser Eiffelturm) oder „Der steht wie eine Eins“ (Architekt Bonnano Pisano 1174 über den Turm von Pisa): Fiktive und belegte Zitate von historischen Persönlichkeiten amüsieren darüber hinaus mit grandiosen Fehleinschätzungen der Weltgeschichte.

Das Merkblatt wendet sich an Unternehmensleitungen und alle sonstigen Akteure und Akteurinnen im betrieblichen Arbeitsschutz, wie Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Aufsichtspersonen sowie Betriebsärztinnen und -ärzte. Die Beispiele eignen sich auch als Einstieg in Unterweisungen und Fortbildungen.

Kostenloser Download des PDFs und ausgewählter Folienpräsentationen unter downloadcenter.bgrci.de

COVID-19-Erkrankung als Versicherungsfall

Eine COVID-19-Erkrankung kann grundsätzlich einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen. Unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen ist die Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall zu werten.

COVID-19 als Berufskrankheit

Von der Nummer 3101 der Berufskrankheitenliste werden Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert werden und deshalb an COVID-19 erkranken. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren.

Zum Gesundheitsdienst zählen z.B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Apotheken, Physiotherapieeinrichtungen, Krankentransporte, Rettungsdienste oder Pflegedienstleistungen.

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind vor allem solche der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie zur Hilfe für behinderte oder psychisch erkrankte Menschen oder Menschen in besonderen sozialen Situationen (z.B. Suchthilfe oder Hilfen für Wohnungslose).

Neben wissenschaftlichen und medizinischen Laboratorien werden auch Einrichtungen mit besonderen Infektionsgefahren erfasst, soweit die dort Tätigen mit Kranken in Berührung kommen oder mit Stoffen umgehen, die kranken Menschen zu Untersuchungszwecken entnommen wurden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob einzelne Personen durch ihre Tätigkeiten in anderen Bereichen in ähnlichem Maße einer Infektionsgefahr ausgesetzt sind, kommt es auf die Art der Kontakte mit infizierten Personen an. Diese müssen bestimmungsgemäß mit unmittelbarem Körperkontakt (z.B. Tätigkeiten des Friseurhandwerks) oder mit gesichtsnahen Tätigkeiten (z.B. kosmetischen Behandlungen) verbunden sein.

Darüber hinaus gibt es bislang keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise darauf, dass bestimmte Berufsgruppen wie z.B. Kassiererinnen und Kassierer oder Beschäftigte im

öffentlichen Nahverkehr bei ihren Tätigkeiten einem vergleichbar erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

Eine Anerkennung als Berufskrankheit setzt weiterhin voraus, dass nach einer Infektion mindestens geringfügige klinische Symptome auftreten. Treten erst später Gesundheitsschäden auf, die als Folge der Infektion anzusehen sind, kann eine Berufskrankheit ab diesem Zeitpunkt anerkannt werden.

COVID-19 als Arbeitsunfall

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen.

Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit (Beschäftigung, (Hoch-)Schulbesuch, Ausübung bestimmter Ehrenämter, Hilfeleistung bei Unglücksfällen o.a.) zurückzuführen ist.

In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person ("Indexperson") nachweislich stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Die Intensität des Kontaktes bemisst sich dabei vornehmlich nach der Dauer und der örtlichen Nähe.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20. August 2020 geht von einer Kontaktdauer von mindestens 15 Minuten bei einer räumlichen Entfernung von weniger als eineinhalb bis zwei Metern aus. Im Einzelfall kann auch ein zeitlich kürzerer Kontakt ausreichen, wenn es sich um eine besonders intensive Begegnung gehandelt hat. Umgekehrt kann dies für einen längeren Kontakt gelten, obwohl der Mindestabstand eingehalten wurde.

Lässt sich kein intensiver Kontakt zu einer Indexperson feststellen, kann es im Einzelfall aber ausreichen, wenn es im unmittelbaren Tätigkeitsumfeld (z.B. innerhalb eines Betriebs oder Schule) der betroffenen Person nachweislich eine größere Anzahl von infektiösen Personen gegeben hat und konkrete, die Infektion begünstigende Bedingungen bei der versicherten Tätigkeit vorgelegen haben. Dabei spielen Aspekte wie Anzahl der nachweislich infektiösen Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, geringe Infektionszahlen außerhalb des versicherten Umfeldes, räumliche Gegebenheiten wie Belüftungssituation und Temperatur eine entscheidende Rolle.

Hat der Kontakt mit einer Indexperson auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg stattgefunden und ist in der Folge eine COVID-19-Erkrankung aufgetreten, kann unter den aufgeführten Bedingungen ebenfalls ein Arbeitsunfall vorliegen. Insbesondere ist hier an vom Unternehmen organisierte Gruppenbeförderung oder Fahrgemeinschaften von Versicherten zu denken.

In eng begrenzten Ausnahmefällen kann auch eine Infektion in Kantinen als Arbeitsunfall anerkannt werden.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt dort als eigenwirtschaftlich und mithin nicht versichert anzusehen. Ist die Essenseinnahme in einer Kantine jedoch aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich oder unvermeidlich und befördern die Gegebenheiten (z.B. Raumgröße und -höhe, Lüftung, Abstandsmöglichkeiten) eine Infektion mit SARS-CoV-2, kann ausnahmsweise Versicherungsschutz bestehen.

Ähnliches gilt für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Nur wenn diese Art der Unterbringung Teil des unternehmerischen, wirtschaftlichen Konzeptes ist und sich daraus eine besondere Infektionsgefahr ergibt, kommt eine Anerkennung als Arbeitsunfall überhaupt in Frage. Die Infektionsgefahr muss dabei über das übliche Maß hinausgehen und durch die Eigenheiten der Unterkunft (z.B. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftswaschräume und –küchen, Lüftungsverhältnisse) begünstigt werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls ist aber stets zu berücksichtigen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt Kontakt zu anderen Indexpersonen in nicht versicherten Lebensbereichen (z.B. Familie, Freizeit oder Urlaub) bestanden hat.

Im Ergebnis ist in jedem Einzelfall eine Abwägung erforderlich, bei der alle Aspekte, die für oder gegen eine Verursachung der COVID-19-Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen, zu berücksichtigen sind. Nur die Infektion, die infolge der versicherten Tätigkeit eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalles.

Stand Q1/2021

Gesetzliche Unfallversicherung: Symptomlose Corona-Infektionen kein meldepflichtiger Versicherungsfall

Aktuell erreichen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vermehrt Fragen, ob Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 meldepflichtige Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten sind. Ihr Spitzenverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), erklärt hierzu:

Bei einer Erkrankung an COVID-19 kann es sich um einen Arbeits-/Schulunfall oder eine Berufskrankheit (BK) handeln. Sind Beschäftigte erkrankt und gibt es Anhaltspunkte dafür, dass sie sich bei der Arbeit infiziert haben, sollten sie ihren Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin informieren. Arbeitgebende, Krankenkassen sowie Ärztinnen und Ärzte müssen COVID-19-Fälle der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse unter folgenden Voraussetzungen melden:

- der oder die Versicherte ist an COVID-19 erkrankt
- eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist nachgewiesen
- bei der Arbeit oder in der Schule kam es zu einem intensiven Kontakt mit einer infizierten Person oder einem größeren Infektionsausbruch
- Bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege und in Laboren ist eine Berufskrankheit anzuzeigen. Hierfür stellen die Unfallversicherungsträger und die DGUV ein eigenes Formular zur Verfügung.
- Bei Beschäftigten in anderen Branchen kann eine Erkrankung an COVID-19 ein Arbeitsunfall sein. Meldepflichtig ist dieser, wenn die Erkrankung zu einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Tagen oder zum Tode geführt hat.

Übrigens: Auch Versicherte können einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit formlos anzeigen. Dies sollte dann geschehen, wenn sie Anlass haben anzunehmen, dass die Infektion bei der Arbeit geschehen ist (zum Beispiel bei einem engen Kontakt mit einer

infizierten Person) und wenn der Arzt oder die Ärztin nicht nur eine Infektion mit dem Coronavirus, sondern auch die Erkrankung COVID-19 diagnostiziert hat.

Was aber, wenn die Infektion mit dem Coronavirus zunächst symptomlos oder milde verläuft? Wie auch sonst bei leichten Unfällen oder Erkrankungen gilt in diesem Fall die Empfehlung: Alle Tatsachen, die mit der Infektion zusammenhängen, sollten im Verbandbuch des Unternehmens oder der Einrichtung dokumentiert werden. Kommt es nach einiger Zeit doch noch zu einer schweren Erkrankung, helfen diese Daten der Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft bei ihren Ermittlungen. Eine spätere Meldung steht der Anerkennung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nicht entgegen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich auch auf Schülerinnen und Schüler, Kinder in Tagesbetreuung und Studierende. Eine Erkrankung an COVID-19 kann für diese Versicherten als Schülerunfall gewertet werden. Meldepflicht für die Einrichtung sowie die behandelnden Ärzte besteht hier, wenn eine ärztliche Behandlung eingeleitet wurde.

Erhalten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine Unfallmeldung oder BK-Verdachtsanzeige klären sie automatisch selbst, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt. Weitere Anträge müssen nicht gestellt werden. Welche Informationen im Fall von COVID-19 eine Rolle spielen, ist hier nachzulesen.

Kommt es zu einer hohen Zahl von Infektionen sollte der Präventionsdienst der Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch dann eingeschaltet werden, wenn alle Infektionen symptomlos verlaufen. Die Unfallversicherungsträger ermitteln dann, ob die Arbeitsbedingungen bei der Verbreitung des Virus möglicherweise eine Rolle gespielt haben. Sie geben auf dieser Grundlage Hinweise, wie Betriebe und Einrichtungen weitere Infektionen verhüten können.

Hintergrund Verbandbuch

Unternehmen und Einrichtungen müssen Anlässe, bei denen Erste Hilfe geleistet wurde, aufzeichnen. Dazu verpflichtet sie das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei nicht meldepflichtigen Unfällen oder Erkrankungen helfen diese Aufzeichnungen, falls wider Erwarten Spätfolgen auftreten. Die Daten sind in einem so genannten Verbandbuch zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren. Es ist nicht festgelegt, wer die Daten zu verwalten hat. Er oder sie muss sie aber vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte schützen.

Stand 26.04.2021

Plakatreihe "Corona-Reminder"

Um das Bewusstsein der Beschäftigten für sicherheitsrelevantes Verhalten weiterhin wach zu halten, hat die BG RCI eine Plakatreihe als sogenannte „Corona-Reminder“ entwickelt. Die Plakate sind im DIN-A3-Format erhältlich und können über den Medienshop der BG RCI bestellt werden. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit zum kostenlosen Download. Alternativ können Sie diese für Ihren Infomonitor oder Bildschirm herunterladen.

[Plakate als Printversion im Medienshop bestellen](#)

[Plakate als Druckversion im Downloadcenter herunterladen \(PDF\)](#)

[Plakate für den Infomonitor herunterladen \(JPG\)](#)

Anmerkung: Auch wenn Ihre Mitarbeiter nicht bei der BGRCI versichert sind, können diese Plakate durchaus sinnvoll sein.

Bußgeldkatalog: Einigung bei Bußgeldern und Fahrverboten

Nach langem Ringen zwischen Bund und Ländern ist der Streit um einen neuen Bußgeldkatalog endlich beigelegt: Mehrere Kompromissvorschläge zur Neuregelung waren gescheitert, und es sah nicht danach aus, dass eine Verständigung auf neue Regelsätze noch vor der Bundestagswahl gelingen könnte. Die Verkehrsministerkonferenz schaffte aber am 16. April endlich den Durchbruch und macht damit den Weg frei für eine Verordnung des Bundesverkehrsministers. Der Bundesrat muss noch zustimmen.

Neue Bußgeldsätze kommen noch in diesem Jahr

Bei der Einigung ist es gelungen, die ursprünglich geplanten drastischen Verschärfungen bei den Fahrverbotsgrenzen bei Geschwindigkeitsverstößen zu verhindern und dennoch Raser durch deutlich höhere Bußgelder abzuschrecken. Die neuen Bußgeldsätze sollen noch im Laufe dieser Legislaturperiode in Kraft treten.

Kurzer Rückblick: Wegen eines Zitierfehlers ist die Bußgeldkatalogverordnung vom 28. April 2020 im Rahmen der Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) ungültig. Aber auch inhaltlich gab es mächtig Ärger, da Fahrverbote bereits bei einer Tempoüberschreitung von 21 km/h innerorts bzw. 26 km/h außerorts vorgesehen waren.

Höhere Bußgelder bei Tempoverstößen

Für Temposünder soll es künftig deutlich teurer werden: Die bisherigen Verwarnungsgelder für Überschreitungen bis 20 km/h werden mit Inkrafttreten des neuen Bußgeldkatalogs verdoppelt.

Keine Änderung bei Fahrverboten

Nichts verändert werden soll bei den Fahrverboten: Wie schon jetzt droht Pkw-Fahrern bei 31 km/h innerorts und 41 km/h außerorts oder wenn sie wiederholt 26 km/h zu schnell waren ein Fahrverbot. Dafür werden die Bußgelder im Bereich ab 21 km/h erhöht – aber nicht durchgängig verdoppelt, wie von manchen gefordert.

Alle zu Grunde liegenden Änderungen der StVO finden Sie [hier](#).

Stand: 16.04.2021

erstellt durch



Maximilian Wolf
 Fachkraft für Arbeitssicherheit
 Brandschutzbeauftragter